

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg3>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 3 (2003)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg03/166-168>

Rg **3** 2003 166 – 168

Hasso Hofmann

Bereicherung durch Rechts- und Staatsphilosophie

Dieser Beitrag steht unter einer
Creative Commons cc-by-nc-nd 3.0



Bereicherung durch Rechts- und Staatsphilosophie*

Ohne beständige reflexive Beschäftigung mit den Grundlagen des Wissens von Recht und Staat droht der Staatsrechtswissenschaft Ablösung vom »Wurzelboden« und damit Verlust eines kritischen, schöpferischen Potentials. Aus dieser Überzeugung, die er als Verfassungsrechtler wie als Verfassungsrichter allezeit sichtbar vorgelebt hat, und aus dem Wunsch, »solcher Austrocknung des Wissens entgegenzutreten« (1), hat Ernst-Wolfgang Böckenförde, aufbauend auf seinen Freiburger Vorlesungen, eine Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie geschrieben. Deren erster Teil (Antike und Mittelalter) liegt jetzt vor – schon für sich ein Werk von außerordentlichem Rang. Der Terminus »Staatsphilosophie« fungiert dabei nur als gängige Abkürzung für »politische Ordnung« (6). Denn die Besorgnis, dass ausgerechnet ein Autor wie Böckenförde den an spezifisch neuzeitliche Sachverhalte gebundenen Staatsbegriff unversehens als universale transhistorische Kategorie verwenden könnte, ist selbstverständlich unbegründet. Das Nötige dazu findet sich in der Fn. 18 auf S. 20 f. in meisterlicher Kürze und Präzision. So kann diese Geschichte der Staatsphilosophie einstweilen mit Luther enden, also bevor die Philosophie des Staates im engeren Sinn eigentlich begann. Vermittlung von Grundlagenwissen – »All denen, die noch oder wieder an Grundlagenwissen interessiert sind«, ist das Buch gewidmet – verlangt freilich mehr und anderes als die Darbietung von Daten, Fakten und abstrakten Theorien. Es geht um die Vergegenwärtigung des Nachdenkens über Recht und politische Ordnung, und das heißt: um die Verbindung einer historischen mit einer philosophi-

schen oder systematischen Frage. Nämlich: Was bedeutet die jeweilige Überlieferung »im Blick darauf, was denn Recht und politische Ordnung eigentlich, ihrem Grunde nach sind, worin sie ihre Grundlage und Rechtfertigung, ihre Aufgabe und ihren Sinn finden« (2)? Die alten Texte in dieser Weise philosophisch und systematisch zu uns sprechen zu lassen, wird indes allenfalls dann gelingen, wenn sie zuvor selbst als konkrete Reflexionen konkreter Probleme innerhalb bestimmter geistesgeschichtlicher, sozialer und politischer Konstellationen historisch begriffen worden sind. Aus dieser Einsicht erklären sich gleich drei Vorzüge des Buches: Zum einen ist den beiden Teilen des Werks – »Die antike Rechts- und Staatsphilosophie« und »Christliche Rechts- und Staatsphilosophie bis zum Ausgang des Mittelalters« – jeweils ein in das Zentrum der historischen Problemlage führender Abschnitt vorgeschaltet, wobei die 20 Seiten über »Wirklichkeit und Entwicklung der griechischen Polis« nach Gegenstand, Begrifflichkeit und Forschungslage offenkundig größere Schwierigkeiten des Anlaufs zu überwinden haben als die Klärung der »Voraussetzungen und Fragestellungen der christlichen Rechts- und Staatsphilosophie« (171–184). Zum zweiten beginnt jedes der einem bestimmten Autor von Platon bis Luther oder einer Gruppe von Autoren (»Vorsokratiker, Sophisten und Sokrates«; »Die spanische Spätscholastik«) gewidmeten Kapitel mit einer genauen Analyse der historischen Bedingungen und einer Ausleuchtung des Horizonts der Erörterung, um jeweils in einem Abschnitt der Rückbesinnung und der Reflexion von Entwicklung und Bedeutung des behandelten Ge-

* ERNST-WOLFGANG BÖCKENFÖRDE, Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie. Antike und Mittelalter, Tübingen: Mohr Siebeck 2002, XIII, 462 S., ISBN 3-16-147606-9

dankengangs zu schließen. Ohne andere Parteien herabsetzen zu wollen, sei hier nur auf die brillanten Expositionen und Würdigungen in dem Abschnitt über den selten nach Verdienst und Bedeutung geschätzten Cicero und in dem großen Kapitel über die spanische Spätscholastik (312–370) verwiesen. Nicht übersehen werden sollte am Ende – drittens –, dass nach außerordentlich nützlichen detaillierten Verzeichnissen im Umfang von 57 Seiten ganz am Ende getreu der pädagogisch-didaktischen Zielsetzung noch eine »Systematische Aufschlüsselung« des Werks folgt (460–462). Hier sind Grundthemen der Rechts- und Staatsphilosophie wie Rechtsbegriff, Geltung, Gerechtigkeit, Rechtfertigung und Träger der Staatsgewalt etc. aufgelistet und ihnen die einschlägigen Stichworte des vorhergehenden Sachverzeichnisses zugeordnet. Ein glücklicher Gedanke!

Im Einzelnen betrachtet ähneln Auswahl und Gliederung des Stoffes dem nunmehr jedenfalls zur Hälfte schon weit überholten Standardwerk von Hans Welzel über »Naturrecht und materiale Gerechtigkeit« (2. Nachdruck der 4. Auflage 1990). Abgesehen davon, dass Böckenförde Vorsokratiker, Sophisten und Sokrates sinnvollerweise in einem Abschnitt zusammenfasst, unterscheidet sich sein Erster Teil von dem Welzels formal nur durch die Ausgliederung Ciceros aus dem Kapitel über die Stoa. Ebenso widmet Böckenförde am Ende des Mittelalterteils Luther mit gutem Grund ein eigenes (sehr schönes) Kapitel. Ansonsten stimmt die Reihenfolge überein: Augustinus, Thomas von Aquin, Johannes Duns Scotus, Wilhelm von Ockham, die spanische Spätscholastik. Auch fehlen dieselben Autoren: Johannes Quidort von Paris (*De regia potestate et papali*), Marsilius von Padua (*Defensor pacis*) und Nikolaus von Cues (*De Concordantia catholica*). Gewiss: Marsilius, von

dem schon die Zeitgenossen sagten, er sei mehr ein Aristoteliker als ein Christ, passt mit der Tendenz seiner Rechtssetzungslehre hin zu Volkssouveränität und Trennung von Staat und Kirche nicht recht unter die Rubrik der christlichen Rechts- und Staatsphilosophie. Und die großen Konziliaristen waren zwar (kirchen)politische Theoretiker von großer Ausstrahlungskraft, aber nicht zugleich auch im engeren Sinn Rechtsphilosophen. So bleibt die Entfaltung des Konsensprinzips, wie es bei Johannes Duns erscheint (284 f.), ausgeblendet. Zudem fällt auf, dass Böckenförde mit Luther schließt und nicht nur den für die protestantische Rechts- und Staatslehre wichtigeren Aristoteliker Melancthon, sondern auch Calvin, von Welzel wenigstens gestreift, (einstweilen?) übergeht.

Weit über Welzel hinaus führt schon die konsequente Doppelbefragung der Autoren auf ihre Philosophie des Rechts wie auf ihre Reflexion der politischen Ordnung. Das ist für die behandelten Epochen in dieser Weise parallel möglich, weil der Funktionszusammenhang beider Komplexe hier noch recht locker ist. Die Darstellung kann aber nicht einfach nur als thematisch breiter und umfänglicher bezeichnet werden: Sie ist ungleich eindringlicher, subtiler und stärker auf Quellenbelege gestützt, dabei immer plastisch und von großer Leuchtkraft. Jede Vergleichbarkeit endet naturgemäß im Hinblick auf den zugrunde liegenden Forschungsstand. Auch hier hat Böckenförde in der Aufarbeitung Außerordentliches geleistet. Nur beispielhaft sei das Vergnügen genannt, das es bereitet, sich in dem Wilhelm von Ockham gewidmeten Kapitel von Böckenförde über das historisch ja keineswegs klare geistige Profil des *doctor invincibilis* nach dem neuesten Forschungsstand belehren zu lassen. Im Sophistenkapitel sollte künftig vielleicht auch das Werk

von K. F. Hoffmann (Das Recht im Denken der Sophisten, 1997) herangezogen werden.

Von allen gründlich abgewogenen, fairen und überzeugenden Urteilen Böckenfördes scheint mir lediglich das über die Stoa nicht vollständig. Dass die Idee der Menschenwürde nicht (auch) ihr, sondern allein der christlichen Religion zugeschrieben wird (174), hat etwas mit dem Profil des ganzen Werks und der geistigen Vita seines Autors zu tun. Wohl am deutlichsten tritt beides in dem wunderbaren, fast ist man

versucht zu sagen: mit Herzblut geschriebenen Kapitel über die großen Gestalten der spanischen Spätscholastik hervor (namentlich Vitoria und Las Casas!) – zumal dann, wenn man es vor dem Hintergrund des bekannten alten Streits um die Interpretation des Hugo Grotius liest (vgl. dazu 314, 338, 353, 367).

Nach diesem großartigen Auftakt darf man der Fortsetzung mit den höchsten Erwartungen entgehen.

Hasso Hofmann

Juristische Erinnerungsorte*

Die Untersuchungen des französischen Historikers Pierre Nora zu den *lieux de mémoire* haben ergeben, dass sich das kollektive Gedächtnis der französischen Nation semiotisch anhand von bestimmten Orten und Ereignissen analysieren lässt. Im Anschluss daran haben kürzlich Hagen Schulze und Etienne François eine umfangreiche Untersuchung über *Deutsche Erinnerungsorte* vorgelegt. Uwe Wesel sucht in seiner Monographie über »Recht, Unrecht und Gerechtigkeit« – um weniger soll es in seiner Darstellung nicht gehen – die deutschen juristischen Erinnerungsorte seit der Gründung der Weimarer Reichsverfassung auf. Begleitet von einer äußerst treffenden Bildauswahl, durchstreift Wesel rückschauend die juristischen *lieux de mémoire*, die er insbesondere an wichtigen Prozessen festmacht. Auf seinem rechtshistorischen Passagengang gelingt ihm eine ebenso elegante wie fesselnde Darstellung der deutschen Rechtsgeschichte seit 1919. Komplexe und neueste Forschungen, etwa zur Rechtsgeschichte der DDR, werden mit einer Leichtigkeit und Selbstver-

ständigkeit präsentiert, als sei dem Autor seine eigene Pionierleistung einer umfassenden rechtshistorischen Darstellung dieser Epoche gar nicht recht bewusst.

Zu den *lieux de mémoire* gehört indes auch, dass man sie zumeist nur in Gedanken aufsucht. Vieles verschärft, vieles relativiert sich, blickt man im Geiste auf die Orte des Geschehens zurück, die oft enttäuschen, wenn man sie unmittelbar aufsucht. So zitiert Wesel häufig aus dem Gedächtnis, verzichtet dafür auf viele Einzelfußnoten und gibt stattdessen in einem Anhang weiterführende Hinweise. Die berühmten Worte Gustav Noskes, mit denen dieser am 7. Januar 1919 den Oberbefehl über die Regierungstruppen in und um Berlin übernahm und die in den Augen vieler marxistischer Historiker den »Sündenfall« der MSPD einleiteten: »Meinetwegen! Einer muß der Bluthund werden, ich scheue die Verantwortung nicht!«, werden im Sinne des retrospektiven Passagenrundgangs zu »Einer muß ja den Bluthund machen« (6) relativiert. Mit der gleichen Nonchalance, mit der

* UWE WESEL, *Recht, Unrecht und Gerechtigkeit. Von der Weimarer Republik bis heute*, mit Beiträgen von Jutta Limbach, Marcel-Reich-Ranicki, Arno Surminski und einem Anhang zur Entwicklung des Rechtsschutzes in Deutschland von Wieland Kurzka, Michael Pantner, Andreas Schiller, München: C. H. Beck 2003, VII und 301 S., ISBN 3-406-50354-3